

---

## S 76 P 677/01

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |  |
|---------------|--|
| Land          | Berlin-Brandenburg                     |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet    | Pflegeversicherung                     |
| Abteilung     | 17                                     |
| Kategorie     | Urteil                                 |
| Bemerkung     | -                                      |
| Rechtskraft   | -                                      |
| Deskriptoren  | -                                      |
| Leitsätze     | -                                      |
| Normenkette   | -                                      |

#### 1. Instanz

|              |               |
|--------------|---------------|
| Aktenzeichen | S 76 P 677/01 |
| Datum        | 06.05.2004    |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 17 P 18/04 |
| Datum        | 16.03.2005   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. Mai 2004 geändert. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Pflegegeld. Die 1961 geborene Klägerin ist bei der Beklagten pflegeversichert. Sie ist als Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von 80) mit Nachteilsausgleich "aG" und "B" anerkannt. Im Februar 2001 beantragte sie bei der Beklagten die Gewährung von Pflegegeld, da sie wegen multipler Sklerose (MS) in allen Bereichen der Grundpflege und in der hauswirtschaftlichen Versorgung Hilfe benötige. Die Beklagte veranlasste eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durch Ärztin Dr. B-H die in ihrem Gutachten vom 7. Mai 2001 ausführte, die Klägerin sei bei nachgewiesener MS in der Grundpflege nicht auf Fremdhilfe angewiesen. Im Einzelnen beschrieb sie:

Obere Extremitäten: Arme frei beweglich, Scherengriff, Nackengriff, Griff auf die gegenseitige Schulter beidseits möglich, vollständiger Faustschluss

---

mÄ¶glich, regelrechte Greiffunktion. Untere ExtremitÄ¶ten: Vers. kann frei sitzen, Beine werden aktiv bewegt, Aufrichten ohne fremde Hilfe mÄ¶glich, freier Stand, Gang- bild kleinschrittig und mit gelegentlicher AbstÄ¶tzreaktion bei un- sicherem Stand, BÄ¶cken mÄ¶glich.

In der hauswirtschaftlichen Versorgung bestehe ein Hilfebedarf von 3 Stunden pro Woche. Mit Bescheid vom 18. Mai 2001 lehnte die Beklagte Leistungen aus der Pflegeversicherung ab. Dagegen erhob die KlÄ¶gerin Widerspruch und fÄ¶hrte aus, ihre Tochter mÄ¶sse ihr beim tÄ¶glichen Baden helfen. Mittwochs komme eine Freundin, die ihr beim Anziehen der Schuhe helfe und sie zur Krankengymnastik begleite. Nach Einholung einer Stellungnahme der Gutachterin und der Pflegefachkraft W nach Lage der Akten wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2001 zurÄ¶ck.

Dagegen hat die KlÄ¶gerin am 10. November 2001 Klage beim Sozialgericht erhoben, mit der sie geltend machte, sie sei in ihrer Bewegung, beim Waschen, Ankleiden, bei der ErnÄ¶hrung und beim Ausscheiden stark eingeschrÄ¶nkt und hilfsbedÄ¶rftig. Das Sozialgericht hat die die KlÄ¶gerin betreffenden Rentenakten der Bundesversicherungsanstalt fÄ¶r Angestellte (von der die KlÄ¶gerin Rente wegen Erwerbsminderung bezieht) beigezogen und die FachÄ¶rztin fÄ¶r Neurologie und Psychiatrie M. G mit einem SachverstÄ¶ndigengutachten beauftragt. Diese hat in ihrem Gutachten vom 19. MÄ¶rz 2003 die Diagnosen mitgeteilt:

Encephalomyelitis disseminata, z.Z. mit chronisch- progredientem Verlauf, AnpassungsstÄ¶rung mit Neigung zu depressiven ZustÄ¶nden, Lymphoedem beider Beine, Adipositas, medikamentÄ¶s gut eingestellter Hypertonus.

Sie fÄ¶hrte aus, seit der Stellung des Antrages habe sich die Erkrankung erheblich verschlechtert. Insbesondere seit Sommer 2002 sei eine Behinderung an den oberen ExtremitÄ¶ten hinzugekommen. In diesem Bereich lÄ¶gen mÄ¶ssige FunktionseinschrÄ¶nkungen vor. Wegen rechtsbetonter Kraftminderung und gestÄ¶rter Feinmotorik seien feine und zielgerichtete Bewegungen rechts beeintrÄ¶chtigt. An den unteren ExtremitÄ¶ten lÄ¶gen schwere FunktionsausfÄ¶lle vor. Wegen der spastischen Parese beider Beine und zusÄ¶tzlicher GleichgewichtsstÄ¶rung kÄ¶nne die KlÄ¶gerin nur noch festgestÄ¶tzt an MÄ¶beln einige Schritte in der Wohnung gehen. Sie kÄ¶nne praktisch nicht mehr frei stehen. Sie benutze in der Wohnung einen Rollstuhl, auf der StraÄ¶e sei sie vÄ¶llig gehunfÄ¶hig. Sie beschrieb folgenden Hilfebedarf:

Duschen/Baden 10 Min. mundgerechte Zubereitung der Nahrung 6 Min. Ankleiden (Teilhilfe) 3 Min. Verlassen/Wiederaufsuchen der Wohnung fÄ¶r das zweimal wÄ¶chentliche Aufsuchen der Krankengymnastikpraxis 12 Min.

Hinzu komme ein Hilfebedarf fÄ¶r die hauswirtschaftliche Versorgung von 40,5 Min.

Mit Urteil vom 6. Mai 2004 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, der KlÄ¶gerin Pflegegeld nach Pflegestufe I seit September 2002 zu gewÄ¶hren. Es hat zur BegrÄ¶ndung ausgefÄ¶hrt, aufgrund der von der SachverstÄ¶ndigen

---

festgestellten Behinderungen sei der Hilfebedarf seit spätestens September 2002 wenigstens bei der Körperpflege und beim Ankleiden höher zu schätzen, nämlich auf 20 Minuten für die Körperpflege und 11 Minuten für das Ankleiden. Beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung seien 12 Minuten anzusetzen. Es sei auch der Klägerin nicht zuzumuten, den Weg mit einem Elektrorollstuhl statt mit einem Auto des Mobilitätsdienstes zurückzulegen. Auch seien 3 Minuten für das Anziehen der Strümpfe anzurechnen.

Gegen das ihr am 4. Juni 2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 14. Juni 2004 Berufung eingelegt und vorgetragen, die vom Sozialgericht zugrunde gelegten Pflegezeiten seien nicht nachvollziehbar und stünden im Widerspruch zu dem eingeholten Gutachten. Insbesondere sei auch nicht überzeugend, weshalb die Klägerin nicht den ihr inzwischen zur Verfügung gestellten Elektrorollstuhl benutzen könne.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 6. Mai 2004 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, sie habe den Elektrorollstuhl zurückgegeben, da sie mit den Bordsteinkanten nicht zurechtkomme.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf ihre Schriftsätze Bezug genommen.

Die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin [S 76 P 677/01](#) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das angefochtene Urteil des Sozialgerichts war aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, da die Klägerin die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht erfüllt.

Gemäß [§ 37 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI setzt der Anspruch auf Pflegegeld Pflegebedürftigkeit voraus. Die Klägerin ist jedoch nicht pflegebedürftig im Sinne der gesetzlichen Regelungen.

Nach [§ 14 Abs. 1 SGB XI](#) sind pflegebedürftig im Sinne des SGB XI Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im

---

Laufe des taglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich fur mindestens sechs Monate, in erheblichem oder hherem Mae ( 15) der Hilfe bedrfen. Gem  14 Abs. 3 SGB XI besteht die Hilfe im Sinne des Abs. 1 in der Untersttzung, in der teilweisen oder vollstndigen bernahme der Verrichtungen im Ablauf des taglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenstndigen bernahme dieser Verrichtungen. Nach Abs. 4 dieser Vorschrift sind gewhnliche und regelmig wiederkehrende Verrichtungen im Sinne des Abs. 1

1. im Bereich der Krperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kmmen, Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung,
2. im Bereich der Ernhrung das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung,
3. im Bereich der Mobilitt das selbstndige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
4. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Splen, Wechseln und Waschen der Wsche und Kleidung oder das Beheizen.

Nach  15 Abs. 1 SGB XI sind fur die Gewhrung von Leistungen nach diesem Gesetz pflegebedrftige Personen im Sinne des  14 einer von drei gesetzlich nher umschriebenen Pflegestufen zuzuordnen. Voraussetzung fur die Zuordnung zur niedrigsten Pflegestufe I (erheblich pflegebedrftig) ist, dass die Person bei der Krperpflege, der Ernhrung oder der Mobilitt fur wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal tglich der Hilfe bedarf und zustzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der Hauswirtschaftsversorgung bentigt ( 15). Der Zeitaufwand, den ein Familienangehriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson fur die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung bentigt, muss gem  15 Abs. 3 SGB XI (in der Fassung des Ersten SGB XI nderungsgesetzes vom 14. Juni 1996 (BGBl. I Seite 830) tglich im Wochendurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen mssen.

Die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen erfllt die Klgerin bereits deshalb nicht, weil der zu bercksichtigende Pflegebedarf in der Grundpflege nicht mehr als 45 Minuten betrgt. Es konnte deshalb im Ergebnis offen bleiben, in welchem Umfang fur die Klgerin Pflegebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich anfllt.

Nach den im Verlauf des Verfahrens im Auftrag der Beklagten und des Gerichts erstellten Gutachten liegt der Hilfebedarf der Klgerin in den Bereichen der Grundpflege (Krperpflege, Ernhrung, Mobilitt) deutlich unter dem vom

---

Gesetz geforderten Mindestbedarf von 46 Minuten t glich im Wochendurchschnitt.

Nach dem Gutachten des MdK  rztin Dr. B-H   vom 7. Mai 2001 lag im Bereich der Grundpflege kein Hilfebedarf vor. Dies ist nachvollziehbar, da die Gutachterin im Bereich der oberen Extremit ten keine Funktionseinschr nkungen beschrieben hat. Bei den unteren Extremit ten fielen lediglich ein kleinschrittiges Gangbild mit gelegentlicher Abst tzreaktion und ein unsicherer Stand auf. Aus dem Gutachten der Fach rztin f r Neurologie und Psychiatrie G geht allerdings hervor, dass sich seitdem die Krankheit erheblich verschlimmert hat. Dadurch ist die KI gerin zwar hilfebed rftig geworden, aber nicht in einem Umfang, der bereits Pflegebed rftigkeit im Sinne der Pflegestufe I begr ndet. Im Bereich der K rperpflege hat die Sachverst ndige  berzeugend einen Hilfebedarf von 10 Minuten f r das Baden angenommen und einen solchen f r die kleine K rperw sche verneint. Letzteres ist darin begr ndet, dass an den oberen Extremit ten nur m ssige Funktionsausf lle vorliegen. Die KI gerin ist lediglich bei feinen Bewegungen und Zielbewegungen rechts beeintr chtigt, so dass sie die kleine K rperpflege "oberfl chlich" noch selbst vornehmen kann. F r das erforderliche t gliche Bad ist nicht der f r diesen Vorgang in den Richtlinien der Spitzenverb nde der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebed rftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches   Bri   angegebene volle Umfang von 20 bis 25 Minuten anzusetzen, da nur Teilhilfen   n mlich f r das Einsteigen und das Verlassen der Wanne sowie das Abtrocknen mit anschlie endem Eincremen und das Haarewaschen erforderlich sind. In der Wanne liegend kann sich die KI gerin   mit Ausnahme des Haarewaschens   selbst ndig waschen. Ein Hilfebedarf f r Zahnpflege, K mmen (die KI gerin tr gt einen einfachen Kurzhaarschnitt), Darm- und Blasenentleerung ist nach der Darstellung der Sachverst ndigen nicht vorhanden. Den Hilfebedarf im Bereich Ern hrung hat die Sachverst ndige  berzeugend   t glich 6 Minuten   damit begr ndet, dass die KI gerin zwar nicht selbst ndig eine Scheibe Brot abschneiden und belegen und auch kein Fleisch kleinschneiden kann. Im  brigen kann sie die Nahrung aber selbst portionieren, mit Besteck umgehen sowie Speisen und Getr nke selbst zu sich nehmen. Die Verrichtung Kaffee- oder Teekochen ist dem Bereich Kochen und damit der hauswirtschaftlichen Versorgung zuzurechnen und geh rt nicht in den Bereich der Grundpflege. Dasselbe gilt auch f r das in ihrem Schriftsatz vom 18. Februar 2005 erw hnte Zubereiten von warmen Mahlzeiten.

Im Bereich Mobilit t ben tigt die KI gerin entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nur Teilhilfen beim An- und Auskleiden, da sie keine Kn pfe und Verschl sse bet tigen und keine Schuhe binden kann. Beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen braucht sie keine Hilfe. Das Gehen in der Wohnung ist nur f r einige Schritte mit Abst tzen an W nden und M beln m glich. Dieses Defizit ist aber durch einen Rollstuhl ausgeglichen, mit dem die KI gerin der Sachverst ndigen zufolge einen Platzwechsel problemlos selbst ndig durchf hren kann, zumal die KI gerin in einer rollstuhlgerechten Wohnanlage wohnt. F r das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung f r die zweimalige Behandlung bei der Krankengymnastin hat die Sachverst ndige einen t glichen Zeitaufwand von 12 Minuten angesetzt. Dabei hat sie ein zweimal w chentliches Aufsuchen der

---

krankengymnastischen Praxis (einfacher Weg 20 Minuten) berücksichtigt.  
Dagegen hat die Klägerin keine Einwendungen erhoben.

Die von der Sachverständigen G abgegebene Schätzung des Hilfebedarfs der Klägerin ist nach alledem überzeugend begründet, und es besteht kein Anlass, hiervon abzuweichen. Der für Pflegestufe I gesetzlich vorgeschriebene Hilfebedarf von mehr als 45 Minuten täglich in der Grundpflege wird auch nicht dadurch erreicht, dass zu dem Zeitaufwand von insgesamt 31 Minuten noch weitere 3 Minuten für das Anziehen der Strümpfe hinzugerechnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.01.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024